

33. 1. Können Lebensversicherungsansprüche gegenüber einer ausländischen Versicherungsgesellschaft frei aufgewertet werden, wenn das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung festgestellt hat, daß die Gesellschaft als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei?

2. Welche Bedeutung kommt dabei der Feststellung des Richters zu, daß der Gesellschaft ihr Prämienreserbefonds zur Durchführung des Aufstodungsverfahrens zur Verfügung gestanden habe?

AufwG. §§ 1, 59 bis 62. Durchführungsverordnung zum Aufwertungs-gesetz vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) — Durchf.-Vo. — Art. 95, 97, 100, 101, 115. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) — Verf.-AufwG. — §§ 56 bis 61.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 6. April 1937 i. S. St. (N.) w. New York Life Insurance Company (Bell.). VII 269/36.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist eine amerikanische Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die schon vor dem Weltkrieg ihren Ge-

schäftsbetrieb auch im Deutschen Reich ausübte, mit Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes unter Reichsaufsicht trat und verpflichtet war, für die in Deutschland abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherungen eine Prämienteserbe zu bilden. Der Kläger hat mit der Beklagten im Jahre 1909 unter den Policenummern 4801921 und 4802076 zwei Lebensversicherungen über je 20000 M. deutscher Reichswährung abgeschlossen, bei denen die jährliche Prämie je etwa 1000 M. betrug, und die im Fall des Todes, spätestens am 28. Juli 1929 und 27. August 1929 fällig waren. Der Kläger, der die Prämien bis 2. August 1919 bezahlt hatte, hat an diesem Tag die später fällig werdenden Prämien in einer Summe zum Voraus entrichtet, und zwar für die erste Versicherung 9093,66 M., für die zweite 9470,10 M.

Während der Geldentwertungszeit wurde auf Veranlassung der Beklagten im März 1922 von einer Anzahl deutscher Bankfirmen die „Kronos“ Deutsche Lebensversicherungs-AG. in Berlin (jetzt Mannheimer Versicherungsbank AG. in Mannheim) gegründet. Nach einem zwischen der Beklagten und der Kronos abgeschlossenen Vertrag übertrug die Beklagte die Gesamtheit ihrer in Deutschland abgeschlossenen Versicherungsverträge mit gewissen Ausnahmen (Art. 1 des Vertrags) auf die Kronos. Nach Art. 3 verpflichtete sich die Beklagte, alle ihr gehörigen und jetzt „bei der deutschen Regierung“ hinterlegten Werte der Kronos zu übergeben mit der Maßgabe (Art. 13 und 14), daß alle bei der Preussischen Staatsbank erfolgten Hinterlegungen als für Rechnung der Kronos erfolgt galten und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung unterworfen blieben. Dieses Amt genehmigte am 28. April 1922 den Vertrag. Die Beklagte sah sich entsprechend dem Inhalt von Art. 5 des Vertrags ihren Versicherten gegenüber als von sämtlichen Verpflichtungen befreit an, da diese Verpflichtungen von der Kronos zu erfüllen seien. In einem von einem Versicherungsnehmer gegen die Beklagte anhängig gemachten Rechtsstreit sprach jedoch das Reichsgericht am 20. November 1925 aus, die Beklagte hafte nach wie vor aus dem Versicherungsvertrag, soweit es an der Genehmigung der Schuldübernahme durch die Versicherungsnehmer fehle (RGZ. Bd. 112 S. 119).

In der Folge entstand Streit darüber, ob die Verpflichtungen der Beklagten gemäß § 242 BGB. oder nach den Vorschriften der

§§ 59 f. g. AufwG. in Verbindung mit Art. 95 f. g. DurchfVo. aufzuwerten seien. Die Beklagte nahm den letzteren Standpunkt ein, der auch vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung geteilt wurde. Dieses Amt sprach durch Senatsentscheidung vom 25. Oktober 1928 aus, daß die Beklagte im Sinn von Art. 115 DurchfVo. als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei; der vom Treuhänder gegen diese Entscheidung eingelegte Rekurs wurde durch Rekursentscheidung vom 13. Februar 1929 zurückgewiesen (ZM. 1929 S. 1608 Nr. 1).

Am 12. Februar 1930 entschied das Reichsaufsichtsamt, die Beklagte habe gemäß Art. 100 DurchfVo. einen Beitrag aus ihrem sonstigen Vermögen in solcher Höhe zu leisten, daß eine Aufwertung von 15% des Goldmarktwertes der einzelnen Versicherungen für den 1. Januar 1930 ermöglicht werde. Die Beklagte hat den geforderten Zuschuß geleistet. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wurde die Aufwertung von dem gemäß Art. 110 DurchfVo. aufgestellten Treuhänder vollzogen; auch der Kläger erhielt am 27. Februar 1931 Aufwertungsbescheide, wonach er für seine beiden Versicherungen je 1711,80 RM. zu bekommen hatte. Dieser Betrag wurde ihm am 27. April 1931 ausgezahlt. Der Kläger behielt sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor. Er vertritt die Ansicht, daß seine Aufwertungsansprüche mit dieser Zahlung noch nicht erledigt seien, da freie Aufwertung Platz zu greifen habe. Er erhob am 13. Juli 1935 Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 6400 RM. nebst 4% Zinsen hieraus seit 1. Januar 1930 an ihn zu verurteilen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie dagegen abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Abgesehen von zwei Einzelheiten, die den Gegenstand von später zu erörternden Verfahrensrügen der Revision bilden, ist die in diesem Rechtsstreit zu entscheidende Rechtsfrage bereits in dem Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1934 (RGZ. Bd. 144 S. 306) erörtert und dahin entschieden worden: Lebensversicherungsansprüche gegenüber einer ausländischen Versicherungsgesellschaft könnten dann nicht frei aufgewertet werden, wenn das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung festgestellt habe, daß die Gesellschaft als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen

sei; eine solche Feststellung sei für die Beklagte von dem Reichsaufsichtsamt getroffen worden; sie sei für die ordentlichen Gerichte bindend. Der Senat hatte damals die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gebilligt, wonach bei solcher Sach- und Rechtslage dem ordentlichen Richter eine Nachprüfung versagt sei auch darüber, ob die Beklagte beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsstocks (Prämienreservecapital: §§ 66 flg. VersVersfG. n. F., §§ 57 flg. a. F.) gewesen sei. Vielmehr seien mit der Bindung des ordentlichen Richters an die endgültige Entscheidung des Reichsaufsichtsamts über die Frage, ob die Gesellschaft der Reichsaufsicht unterstehe, außerhalb des im Aufwertungsgesetz und in der Durchführungsverordnung geregelten Verfahrens erhobene Einwendungen gegen die Durchführung der Aufwertung ausgeschlossen.

Mit dieser Rechtsauffassung will sich der Kläger, gestützt auf Ausführungen, die im Schrifttum und in den von ihm vorgelegten Gutachten von Mügel und Prölß gegen die Rechtsansicht des erkennenden Senats vorgebracht worden sind, nicht abfinden. Er steht, auch in der Begründung der Revision, auf dem Standpunkt, die Entscheidung des Reichsaufsichtsamts darüber, ob eine Versicherungsunternehmung unter Reichsaufsicht stehe, stelle nur eine Vorfrage dar. Wenn sie verneint werde, dann stehe fest, daß die freie Aufwertung möglich sei. Wenn sie bejaht werde, dann stehe dies noch nicht fest; dann stehe vielmehr nur fest, daß die Beklagte nach den gleichen Grundsätzen aufzuwerten habe wie inländische Gesellschaften. Dann erhebe sich erst die Frage, ob die Bildung und das Vorhandensein eines Deckungsstocks am erwähnten Stichtage (Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes) Voraussetzung für die Zulässigkeit des Aufstockungsverfahrens sei. Der Kläger ist auch der Meinung, das Reichsgericht habe keineswegs, wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 6. Juli 1934 (RGZ. Bd. 144 S. 308) ausführe, in ständiger Rechtsprechung die in jenem Urteil vertretene Rechtsauffassung folgerichtig vertreten. Jenes Urteil habe sich höchstens auf das Urteil vom 29. November 1929 VII 202/29 (RGZ. Bd. 127 S. 20), vielleicht noch auf dasjenige des IV. Zivilsenats vom 10. Oktober 1927 IV 191/27, abgedr. bei Zeiler Nr. 904 (Bd. 4 S. 40 [41]) berufen können. Dem stünden aber die Urteile in JW. 1927 S. 971 Nr. 6 (vom 29. Oktober 1926), RGZ. Bd. 129 S. 134 (S. 142 unten, 143;

die jetzige Beklagte betreffend), JW. 1933 S. 768 Nr. 6 = WarnRspr. 1932 Nr. 157 (vom 28. Juni 1932) und RGZ. Bd. 131 S. 359 entgegen, in denen jeweils auf das Nochvorhandensein eines Prämienreservefonds z. Bt. des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes abgestellt werde. Nicht zu verwerten für die vom Senat in dem Urteil vom 6. Juli 1934 vertretene Auffassung, soweit sie der vom Kläger geltend gemachten entgegenstehe, seien weiter die Urteile des Reichsgerichts in JW. 1930 S. 1587 Nr. 9 = WarnRspr. 1930 Nr. 1, RGZ. Bd. 127 S. 360 und die bereits vorher für die Rechtsauffassung des Klägers angeführten Urteile in RGZ. Bd. 131 S. 359 und WarnRspr. 1932 Nr. 157. Wenn, im Einklang mit der in RGZ. Bd. 127 S. 20 (22) vertretenen Auffassung, das Reichsgericht in dem Urteil vom 6. Juli 1934 auf die Fassung des § 59 AufwG. Gewicht gelegt habe dahin, daß es zwar für die anderen dort genannten Arten von Versicherungsverträgen, nicht aber für die Lebensversicherungsverträge auf die Bildung eines Deckungstods antomme, so sei diese Unterscheidung als irrig erkannt worden; bei den Lebensversicherungsverträgen sei die Bildung eines Deckungstods als selbstverständliche Erfüllung gesetzlicher Vorschriften ohne weiteres vorausgesetzt und deshalb nicht ausdrücklich erwähnt worden im Gegensatz zu den anderen Arten von Versicherungsverträgen, bei denen kein allgemeiner Zwang zur Bildung eines Deckungstods bestehe. Danach ergebe sich von selbst, daß, wenn in den Fällen des § 59 AufwG. mit Art. 95 DurchfWo., die nicht Lebensversicherungsverträge betrafen, vom Reichsgericht auf das Nochvorhandensein eines Deckungstods zur Zeit des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes abgestellt worden sei, dies auch für Lebensversicherungsgesellschaften geschehen müsse. Deshalb könne auch nicht darauf hingewiesen werden, das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Juni 1932 habe keinen Lebensversicherungs-, sondern einen Unfallversicherungsvertrag betroffen. Übrigens verhalte sich dieses letztgenannte Urteil in Nr. 2 ganz allgemein und ohne Beschränkung auf den dort entschiedenen Fall klar und deutlich dahin, daß die Ausnahme von der freien Aufwertung gegenüber einer ausländischen Versicherungsgesellschaft von zwei Voraussetzungen abhängig sei: von ihrem Stehen unter Reichsaufsicht und von dem Besitz eines Deckungstods, beides z. Bt. des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes. Durch die Bezugnahme auf ein früheres, einen Lebensversicherungsvertrag betreffendes Ur-

teil des Reichsgerichts vom 20. September 1929 (WamMpr. 1930 Nr. 1) sei dies in dem Urteil vom 28. Juni 1932 auch klar zum Ausdruck gelangt. Anders sei dieses Urteil nicht aufzufassen gewesen und auch nicht aufgefaßt worden. Wenn in verschiedenen Urteilen des Reichsgerichts, z. B. in RGZ. Bd. 131 S. 359, ausgesprochen worden sei, daß eine freie Aufwertung neben der gebundenen unzulässig, ja unmöglich sei, so könne sich das natürlich nicht auf Fälle beziehen, in denen die gebundene Aufwertung unzulässig gewesen sei und an ihrer Stelle freie Aufwertung hätte stattfinden müssen. — Der Kläger beruft sich für seine Auffassung außer auf die vorerwähnte Rechtsprechung insbesondere auf Mügel in JW. 1934 S. 1081 und S. 2547 sowie auf dessen Gutachten im vorliegenden Rechtsstreit; Zeiler in JRPW. 1934 S. 185; Kühn in JW. 1933 S. 768 (Anm. zu dem Urteil vom 28. Juni 1932); von der Trend in JW. 1934 S. 3272; Quassowski AufwG. insbes. Anm. zu Art. 115 DurchfVo. S. 776; Möbel Deckungskapital in der Lebensversicherung S. 88/89; dann auf ein in dieser Sache erstattetes Gutachten von Prölsß.

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt des Urteils des erkennenden Senats vom 6. Juli 1934 (RGZ. Bd. 144 S. 306) und macht weiter geltend: Gegen die Auffassung des Klägers spreche der Inhalt von Art. 116 DurchfVo.; sie sei auch unvereinbar mit dem Inhalt von Art. 97 DurchfVo. Der Aufwertungsstoß sei unabhängig von dem Deckungsstoß (Berliner-Pfaffenberger Aufwertung von Versicherungsansprüchen S. 60 Nr. 3 u. S. 89 oben). Die vom Reichsgericht getroffene Auslegung des § 59 AufwG., Art. 95 DurchfVo. sei zutreffend, die vom Kläger für sich verwertete Rechtsprechung deshalb nicht heranziehbar. Im übrigen habe die Beklagte beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes tatsächlich einen Deckungsstoß in Gestalt eines Geschäftshauses in Berlin gehabt, auch habe ihr der auf die Kronos übertragene Deckungsstoß zur Verfügung gestanden. Ferner seien ihre Ansprüche gegen die Kronos, die als Rückversicherung aufzufassen seien, als Deckungsstoß anzusehen. Die Beklagte bezieht sich auf ein in dieser Sache für sie erstattetes Gutachten von Wolff.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht wesentlich auf folgenden Erwägungen: Es könne dahingestellt bleiben, ob für Lebensversicherungen unter allen Umständen ein Deckungsstoß im Sinne der §§ 56ffg. BerAufwG. a. F. zu bilden gewesen sei und ob

Voraussetzung der gebundenen Aufwertung das Vorhandensein eines solchen bei der Beklagten noch beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes sei. Denn die Beklagte habe ihren Befreiungsanspruch gegen die Kronos geltend gemacht, und die Kronos habe nach Einleitung des Aufwertungsstodverfahrens bei der Beklagten den von ihr empfangenen Deckungsstod auf den bei der Beklagten gebildeten Aufwertungsstod zurückgeführt. Der Deckungsstod sei also in den Aufwertungsstod der Beklagten geflossen und im Aufwertungsverfahren so berücksichtigt worden, wie wenn er nie von der Beklagten auf die Kronos übertragen worden wäre. Auch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung sei bei seiner Entscheidung vom 12. Februar 1930 ausdrücklich davon ausgegangen, daß sich der Prämienreservecfonds im Aufwertungsstod der Beklagten befunden habe. Die Durchführung des Aufwertungsstodverfahrens in der Art, daß sich in diesem Stod der Prämienreservecfonds befand, sei das Entscheidende.

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils mußte zu dessen Bestätigung führen.

Zunächst sind die verfahrensrrechtlichen Angriffe der Revision nicht begründet. Der Berufsungsrichter hat tatsächlich festgestellt, die Kronos habe nach Einleitung des Aufwertungsstodverfahrens bei der Beklagten den von ihr empfangenen Deckungsstod auf den bei der Beklagten gebildeten Aufwertungsstod übergeführt; er sei in deren Aufwertungsstod geflossen und im Aufwertungsverfahren berücksichtigt worden. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Von der Annahme solcher Überführung waren, soweit aus den Akten ersichtlich, sowohl die Parteien wie die Gutachter ausgegangen. Diese Feststellung wird nicht, wie die Revision meint, dadurch unzulässig, daß die Beklagte zu Beginn des Rechtsstreits die Erklärung abgegeben hat, der auf die Kronos übertragene Deckungsstod habe der Beklagten zur Verfügung gestanden. Diese Erklärung steht der erwähnten Feststellung des Berufsungsgerichts nicht nur nicht entgegen, sondern läßt sich mit ihr ohne weiteres vereinbaren. Worauf im einzelnen die genauere Feststellung des Berufsungsgerichts beruht, brauchte nicht angegeben zu werden; die Revision macht nicht geltend, daß der Kläger Behauptungen aufgestellt habe, die mit dieser Feststellung in Widerspruch ständen, aber vom Berufsungsgericht nicht beachtet worden seien... (Es folgt

die Erörterung eines weiteren Prozeßangriffs; dann fährt das Urteil fort:)

Aber auch sachlich-rechtlich unterliegen die Ausführungen des Berufungsrichters im Ergebnis keinen Bedenken. Zunächst ist nicht zu beanstanden, daß er es abgelehnt hat, einen Verstoß gegen Treu und Glauben in dem behaupteten Widerspruch zwischen dem Verhalten der Beklagten gegenüber dem Aufwertungsverlangen des Klägers und ihren seinerzeitigen Werbemethoden zu erblicken. Den Ausführungen des Vorderrichters ist in dieser Beziehung beizutreten. Die Revision hat diese sachlich-rechtliche Würdigung auch nicht beanstandet.

Weiter ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, wenn er keinen Verstoß gegen Art. 97 DurchfVo. darin findet, daß das Aufstockungsverfahren bei der Beklagten und nicht bei der Kronos durchgeführt worden ist. Auch hier ist seinen Ausführungen entgegen denen der Revision beizutreten. Art. 97 DurchfVo. sieht selbst weitestgehende Durchbrechungen der dort in Satz 1 und Satz 2 (Eingang) aufgestellten Regel vor. Es würde geradezu Treu und Glauben widersprechen, wenn die Versicherungsnehmer der Beklagten, die der Übertragung ihrer Versicherungsverhältnisse auf die Kronos nicht zugestimmt haben, als deren Gläubiger ihre Aufwertungsrechte bei der Kronos geltend zu machen hätten; das würde größtenteils gegen den Grundsatz verstoßen, daß jemand seinen Glauben da zu suchen hat, wo er ihn gelassen hat. Es ist kaum anzunehmen, daß es dem Kläger mit solchem Verlangen Ernst sei.

Der Senat hatte keine Veranlassung, auf die — wie eingangs gezeigt — in den Mittelpunkt der Erörterungen gestellten Fragen einzugehen. Er kann dahingestellt lassen, ob die Entscheidung des Reichsaufsichtsamts, wonach eine ausländische Versicherungsgesellschaft der Reichsaufsicht untersteht — welche Entscheidung er in Übereinstimmung mit seinem Urteil vom 6. Juli 1934 als die ordentlichen Gerichte bindend ansieht — auch zur Folge hat, daß damit alle Einwendungen außerhalb des im Aufwertungsgesetz und in der Durchführungsverordnung geregelten Verfahrens gegen die Durchführung der Aufwertung erledigt sind. Er läßt damit auch die Frage offen, ob in § 59 AufwG. und Art. 95 DurchfVo. das Vorhandensein eines Prämienreservefonds (Deckungsstocks) nach §§ 56 flg. VersAufwG. (a. F.) auch bei Lebensversicherungsverträgen

Voraussetzung der Anwendbarkeit der §§ 60, 61 AufwG. bildet oder ob etwa der Gesetzgeber, das Vorhandensein eines Deckungsstocks wegen der zwingenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes als die ausnahmslose Regel ansehend, davon abgesehen hat, eine nach seiner Vorstellung wohl kaum je verwirklichte Ausnahme mit in die Regel einzubeziehen, ob er also etwa eine solche Ausnahme mit in Kauf nehmen zu können glaubte. Die Auslegung dieser Gesetzesstelle und damit die Bewertung der einzelnen hierzu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts mag für die Entscheidung dieses Falles auf sich beruhen. Denn der Senat tritt im wesentlichen den Erwägungen des angefochtenen Urteils bei. Nach den tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils ist der Deckungsstock bei der Beklagten gebildet gewesen (§ 59 AufwG., §§ 56 flg. Verf. AufwG.). Er war auf die Kronos durch die Art. 3, 13 und 14 des Übernahmevertrags übergegangen. Es ist aber dann auf Grund des Befreiungsanspruchs der Beklagten gegen die Kronos hinsichtlich dieses Fonds so gehandhabt worden, „wie wenn er nie von der Beklagten auf die Kronos übertragen worden wäre“. Er ist der Beklagten zurückübertragen worden, als sich herausstellte, daß sie ihren Versicherungsnehmern noch weiter haftete. Er ist in den Aufwertungsstock geflossen, und das Aufwertungsverfahren ist von Anfang an so durchgeführt worden, wie wenn der Prämienreserfonds bei der Beklagten geblieben wäre.

Bei solcher nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts vom Revisionsgericht seiner Entscheidung zugrunde zu legenden Sachlage kann auch die oben dargelegte Rechtsauffassung des Klägers nicht zu der Folgerung führen, die Voraussetzungen der gebundenen Aufwertung nach Art. 95 bis 116 Durchf. Vo. hätten hier gefehlt, sie habe nicht Platz greifen können, das ganze Aufwertungsverfahren habe auf gesetzwidriger Grundlage beruht.

Die erste der erwähnten, von dieser Rechtsauffassung geforderten Voraussetzungen ist nach dem Ausgeführten ohnehin gegeben. Es könnte sich also nur fragen, ob zur Zeit des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes der Deckungsstock bei der Beklagten noch vorhanden gewesen ist, genauer, ob das, was das Berufungsgericht hierüber festgestellt hat, dem gleichzustellen ist. Auch diese Frage ist mit dem Vorderrichter zu bejahen.

Selbst wenn man das Nochvorhandensein eines Deckungsstocks

als Grundlage für die rechtliche Zulässigkeit des Aufstockungsverfahrens und damit für die gebundene Aufwertung überhaupt ansehen wollte, so müßte auch dieses Erfordernis im vorliegenden Fall als erfüllt betrachtet werden. Beide Vorinstanzen haben mit Recht dem Art. 5 des vom Reichsaufsichtsamt genehmigten Übernahmevertrags und der ihm entsprechenden tatsächlichen Entwicklung der Dinge in dieser Hinsicht entscheidende Bedeutung beigelegt. Nachdem durch die Urteile des Reichsgerichts vom 20. November 1925 (RGZ. Bd. 112 S. 119) und vom 4. Oktober 1927 (Veröffentl. des Reichsaufsichtsamts 1928 S. 3) die Forthaftung der Beklagten gegenüber denjenigen Versicherungsnehmern, die nicht ausdrücklich der Übertragung ihrer Versicherungsverhältnisse auf die Kronos zugestimmt hatten, ausgesprochen worden war, hat die Kronos nach der — wie oben erwähnt, prozessual nicht zu beanstandenden — Feststellung des Berufungsgerichts den Deckungsstock auf den inzwischen bei der Beklagten gebildeten Aufwertungsstock zurückübergeführt. Da dies in Erfüllung des Befreiungsanspruchs geschehen ist, welcher der Beklagten gegen die Kronos zustand, kommt nichts darauf an, ob nicht der Beklagten — sei es aus sinngemäßer und nach Treu und Glauben erfolgender Vertragsauslegung, sei es auf Grund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung oder aus anderen Gesichtspunkten — ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die Kronos auf diese Rückübertragung zugestanden hat, was, wie es scheint, das Berufungsgericht mit Unrecht, auch ohne Begründung seiner Ansicht, verneinen möchte. Die Anwendung rein sachenrechtlicher Grundsätze darf auf dem Gebiet des privaten Versicherungsrechts, das in besonderem Maße von den Grundsätzen von Treu und Glauben beherrscht wird, nicht überspitzt werden; sie darf nicht zu Formalismus führen. Denn der beherrschende Gedanke ist doch — auch von der Rechtsauffassung aus, die vom Kläger vertreten wird — der: die vom Reichsaufsichtsamt am 28. April 1922 erteilte Genehmigung zur Übertragung der von der Beklagten eingegangenen Versicherungsverhältnisse (mit gewissen Ausnahmen) auf die Kronos erfolgte selbstverständlich im Hinblick auf die Übernahme aller Verpflichtungen, die der Beklagten den Versicherungsnehmern gegenüber oblagen, durch die Kronos und in der Annahme, daß dieser der Deckungs fonds der Beklagten zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zur Verfügung stehe. Dieser Übernahme der Verpflichtungen

der Beklagten durch die Kronos im Innenverhältnis der beiden Versicherungsunternehmungen entsprach die in Art. 5 mit Art. 13 und 14 des Vertrags geregelte Verpflichtung der Kronos, die Beklagte von Verbindlichkeiten aus den der Kronos übertragenen Versicherungsverhältnissen freizuhalten. Soweit nun eine Befreiung der Beklagten von ihren Verbindlichkeiten Versicherungsnehmern gegenüber nach jenen Urteilen des Reichsgerichts nicht bewirkt werden konnte, war es klar, daß der Deckungsstock, der jenen Gläubigern zur Befriedigung gedient hätte, falls sie solche der Kronos hätten werden wollen, ihnen zur Befriedigung verbleiben mußte, wenn sie Gläubiger der Beklagten geblieben sind. Und so ist es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch gehandhabt worden. Der Deckungsstock hat im Sinne der Genehmigung des Übertragungsvertrags durch das Reichsaufsichtsamt nie aufgehört, ihrer Befriedigung zur Verfügung zu stehen. Die Rückübertragung jenes Stocks in Erfüllung des Befreiungsanspruchs darf nicht so angesehen werden, als hätte die Beklagte damit einen Deckungsstock erworben, den sie bis dahin nicht oder nicht mehr gehabt hätte.

Erweist sich so die Klage bei den besonderen Umständen des vorliegenden Falles auch dann als unbegründet, wenn man der Rechtsauffassung des Klägers über die allgemeinen Voraussetzungen der gebundenen Aufwertung bei der Lebensversicherung beitreten wollte, so besteht hier kein Anlaß, auf die umstrittenen Rechtsfragen selbst einzugehen.

Dann kommt auch nichts darauf an, ob die weitere Erwägung des Berufungsgerichts durchgreift, die nur als Hilfsertwägung anzusehen ist und womit der Berufsrichter auf die eine weitere Verfolgung von freien Aufwertungsansprüchen vor den ordentlichen Gerichten ausschließende Wirkung eines einmal durchgeführten Aufstockungsverfahrens im wesentlichen im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 144 S. 306 abstellt. Die von der Revision dagegen erhobenen Bedenken können auf sich beruhen, denn sie gehen von der Voraussetzung aus, daß es an der gesetzlichen Grundlage für ein Aufstockungsverfahren überhaupt gefehlt habe. Diese Grundlagen fehlten aber, auch von der Rechtsauffassung des Klägers aus gesehen, nicht.